



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0119-20-15  
= RSS-E 12/21

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 29.4.2021

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Helmut Bauer Johann Mitmasser Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

### Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Haftpflichtversicherung zur Polizzennummer (anonymisiert) abgeschlossen.

Abschnitt B: Haftpflichtversicherung, Punkt 5 besagt auszugsweise:

*„(...)Als Tätigkeitsschäden der besonderen Vertragsbeilage Nr.117235 gelten Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von beweglichen Sachen und Teilen von unbeweglichen Sachen bei oder infolge ihrer Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit als versichert, wenn die Sachen nicht von den versicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet, in Verwahrung genommen oder im Rahmen von Gefälligkeitsverhältnissen übernommen wurden.*

*Schäden bei oder infolge ihrer Beförderung oder Bearbeitung (insbesondere Wartung und Reparatur) bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge, insbesondere Schäden im Zuge des Be- und Entladens, des Aus- und*

*Einsteigens aus einem bzw. in ein Fahrzeug bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.(...)“*

Am 9.8.2020 beschädigte der Versicherungsnehmer den Laptop von Frau (*anonymisiert*), als er diesen - laut Schadensmeldung - beim Verlassen der Tiefgarage seines Wohnhauses trug und plötzlich stolperte, wobei ihm der Laptop aus den Fingern rutschte und in weiterer Folge auf den Boden fiel.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte die Gewährung der Deckung mit der Begründung ab, dass der betreffende Laptop „befördert“ wurde und Schäden an Sachen, welche befördert werden, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. Wäre der Laptop in Verwahrung genommen gewesen, wäre zudem ein weiterer Ausschlussgrund verwirklicht worden.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 25.11.2020. Der Antragsteller sei nicht mit Dienstleistungen des Transportes oder der Beförderung von Gerätschaften betraut gewesen.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 3.12.2020 wie folgt Stellung:

*„Der gegenständliche Schadensfall wurde von uns abgelehnt, da der betreffende Laptop "befördert" wurde und Schäden an Sachen, welche befördert werden, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.*

*Desweiteren wäre der Laptop in Verwahrung genommen gewesen, was einen zusätzlichen Ausschlussgrund zur Folge hat.*

*Aus diesen Gründen bleiben wir bei unserer Ablehnung des Falles und bitten um Verständnis, dass wir keine Entschädigung leisten können.“*

### **Rechtlich folgt:**

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063; RS0112256 [T10]). Es findet auch die Unklarheitenregelung des § 915 ABGB Anwendung. Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die diesbezüglichen Formulierungen stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RIS-Justiz RS0050063 [T3]). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikobegrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht

überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (RIS-Justiz RS0080166 [insb T10]; RS0080068).

Als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommenen Gefahren einschränken oder ausschließen, dürfen Risikoausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Beachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert. Den Beweis für das Vorliegen eines Risikoausschlusses als Ausnahmetatbestand hat der Versicherer zu führen (RIS-Justiz RS0107031).

Nach diesen Grundsätzen ist der Risikoausschluss für Schäden infolge der „Beförderung“ von Sachen zu beurteilen.

Allgemein wird der Begriff „befördern“ als Synonym für „transportieren“ verstanden und bedeutet die durchgeführte Ortsveränderung von Personen oder Sachen mittels Transportmittel, innerbetrieblich etwa auch mittels eines Förderbands (vgl Duden online; Sprachwörterbuch Wortbedeutung.info usw).

Dafür, dass der betreffende Risikoausschluss ebenfalls in diesem Sinn zu verstehen ist, spricht zunächst schon die Erwägung, dass der Privathaftpflichtversicherer jene Schäden vom Versicherungsschutz ausnehmen will, die etwa auch in der KFZ-Haftpflichtversicherung und in der KFZ-Kaskoversicherung nicht versichert sind und die aufgrund eines von solchen Transportfahrzeugen ausgehenden Gefahrenpotenzials zu einer Ausweitung des Risikos führen würden. Eine Ortsveränderung durch händisches Tragen eines Gegenstands kann nicht generell als schadensträchtiger als etwa das Aufheben, Niederstellen, Weiterreichen usw angesehen werden. Damit stellt sich auch die Frage, in welchem Ausmaß die Ortsveränderung zu erfolgen hätte, damit der Ausschluss der Beförderung bewirkt wäre, verändert doch letztlich jedes Hantieren mit einer Sache, das nicht stationär an ihr erfolgt, deren ursprünglichen Ort, was insbesondere auch „bei oder infolge ihrer Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit“ häufig der Fall sein wird. Auch für die Tätigkeitsklausel verbliebe dann nur mehr ein sehr eingeschränkter Anwendungsbereich. Dies würde - entgegen dem Grundsatz, dass Risikoausschlüsse tendenziell restriktiv auszulegen sind - zu einer unangemessenen Lücke des Versicherungsschutzes führen, mit der der verständige durchschnittliche Versicherungsnehmer, der die Tätigkeitsklausel vereinbart, nicht zu rechnen braucht.

Auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zum Begriff der Beförderung in der Transportversicherung (vgl die Entscheidung 7 Ob 22/07x, in der das stundenlange Herumtragen eines Schmuckkoffers, der vom Versicherungsnehmer bei einem Kunden abzuliefern gewesen wäre, zu beurteilen war) kann hier mangels Vergleichbarkeit der Bedingungslage nicht zurückgegriffen werden. Denn in den AÖTB ist die Dauer der Beförderung von Gütern, während der Versicherungsschutz besteht, mit der Zeitspanne zwischen dem Verlassen ihres bisherigen Aufenthaltsortes und der Ablieferung am

Bestimmungsort usw. genau definiert (vgl zB Art 1 und 10 AÖTB 2015). Die Zielsetzungen einer Transportversicherung einerseits und einer Privathaftpflichtversicherung mit einer Tätigkeitsklausel andererseits sind insofern nicht annähernd ähnlich.

Ebenso wenig ist der Versicherungsschutz gegen Botenberaubung (vgl die Entscheidung 7 Ob 126/03k, in der es um einen Aktenkoffer mit Bargeld ging, der dem Geschäftsführer der versicherten GmbH während des Ausladens aus dem PKW geraubt wurde) mit der hier zu beurteilenden Bedingungslage vergleichbar, weil nach den dazu einschlägigen AVB der Versicherungsschutz üblicherweise mit der ordnungsgemäßen Übernahme beginnt und mit der ordnungsgemäßen Übergabe der zu transportierenden Sache endet.

Im vorliegenden Risikoausschluss findet sich keine weitere Beschreibung, was unter „Beförderung“ zu verstehen ist. Da die Benützung von und die sonstigen Tätigkeiten an Sachen grundsätzlich versichert sind, ist zumindest nach der Unklarheitenregel des § 915 ABGB zugunsten des Versicherungsnehmers davon auszugehen, dass damit nicht auch die eigenhändige Ortsveränderung ohne weitere Beförderungsmittel umfasst ist.

Nach den vorliegenden Behauptungen des Antragstellers befand sich der Laptop nicht in einem Fahrzeug und wurde auch nicht eingeladen oder ausgeladen, als er beschädigt wurde. Auch wenn die Begriffe „Betrieb“ eines Kraftfahrzeugs im Sinn des § 1 EKHG und „Verwenden“ eines Fahrzeugs im Sinn des § 2 KHVG relativ weit gesehen werden und auch der Be- und Entladevorgang darunter zu subsumieren ist, wird doch entweder ein innerer Zusammenhang mit einer dem Kraftfahrzeugbetrieb eigentümlichen Gefahr oder, wenn dies nicht der Fall ist, ein adäquat ursächlicher Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeugs gefordert (vgl RS00225929). Die Beförderung des Laptops durch das KFZ war im Schadenszeitpunkt jedenfalls schon zur Gänze beendet. Der Antragsteller befand sich hier bereits beim Verlassen der Tiefgarage, als ihm der Laptop hinunterfiel. Ein adäquater Zusammenhang der Beschädigung mit einem Fahrzeugtransport bestand daher nicht.

Allerdings ist unklar, warum der Antragsteller den Laptop von (*anonymisiert*) mit sich trug. Wie die gegnerische Versicherung zutreffend ausführt, wäre die Deckung ausgeschlossen, wenn der Antragsteller als Verwahrer des Laptops zu qualifizieren wäre. Für einen Verwahrungsvertrag (§§ 957, 958 ABGB) wesentlich ist die - sei es auch konkludent - erklärte Übernahme der Obsorgepflicht (RS0019368). Aus dem bloßen in den Händen halten einer fremden Sache und insbesondere bei einer bloßen Hilfe beim Tragen kann noch nicht auf die Übernahme dieser Pflicht geschlossen werden.

Ob der Antragsteller den Laptop tatsächlich in Verwahrung hatte, stellt eine Beweisfrage dar, die von der Rechts- und Schlichtungsstelle nicht geklärt werden kann.

Daher war von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Schlichtungsantrags gemäß Pkt 4.6.2 lit f der Satzung abzusehen, weil der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand

strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Huber eh.**

**Wien, am 29. April 2021**